

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der naturnahen, extensiven Bewirtschaftung von Teichen

Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderungen und Sanktionierung bei Verstößen gegen inhaltliche Auflagen

Nicht enthalten in diesem Dokument sind Rückforderungen auf Grund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gemäß Punkt 12.1 der Sonderrichtlinie.

Folgende Grundsätze sind bei inhaltlichen Sanktionen zu berücksichtigen:

- Die Sanktionen werden nach einem festgelegten Schema automatisiert im Rahmen der Berechnung vergeben und beziehen sich ausschließlich auf die jeweils betroffene (beantragte) Teichanlage;
- Die Sanktionen beziehen sich grundsätzlich immer auf das aktuelle (geprüfte) Vertrags- und Verpflichtungsjahr. Wird im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auch für die Vorjahre des Verpflichtungs- und Vertragszeitraumes Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, wird eine Einzelfallbeurteilung durchgeführt;
- Verstöße gegen Verpflichtungen gemäß Punkt 10 der Sonderrichtlinie werden im Jahr der Feststellung geahndet. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung 1 oder 2 ist die Verpflichtung des Mindestbesatzes bzw. der Abfischung ungeachtet der Sanktionen bereits in dem der Zweijahresfrist folgenden Jahr einzuhalten.
- Bei Verpflichtung 15 bezieht sich die Sanktion auch auf die vorhergehenden Vertrags- und Verpflichtungsjahre, wenn die Kontrolle ergibt, dass für diese Jahre kein Teichbuch vorhanden ist bzw. die geforderten Eintragungen fehlen.
- Werden Verstöße bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, so ziehen diese schwerere Konsequenzen nach sich als solche, die im Rahmen einer Verwaltungskontrolle festgestellt werden;
- Besonders schwere Verstöße können unabhängig von den obigen Grundsätzen auch mit schwereren Sanktionen belegt werden (Einzelfallbeurteilung, grob fahrlässig bzw. Vorsatz);

Für die Beurteilung von inhaltlichen Verstößen bei Vor-Ort-Kontrollen sind grundsätzlich folgende Sanktionsstufen (SS) vorgesehen:

- SS 1 - Verwarnung;
- SS 2 - Kürzung der Jahresprämie um 5 %;
- SS 3 - Kürzung der Jahresprämie um 10 %;
- SS 4 - Kürzung der Jahresprämie um 25 %;
- SS 5 - Kürzung der Jahresprämie um 50 %.

- Die Obergrenze der Sanktion im Verpflichtungs- und Vertragsjahr ist mit 100 % der Jahresprämie begrenzt;
- Mehrere Verstöße in einem Vertrags- und Verpflichtungsjahr lösen eine Kumulation der Sanktionen aus. Die Kürzungsprozentsätze der Sanktionsstufen werden addiert bis zu maximal 100 %;

Das bedeutet z.B. wenn in einem Jahr bei zwei Förderungsverpflichtungen ein Verstoß festgestellt wird und einer mit SS 2 (Kürzung um 5 %) und einer mit SS 4 (Kürzung um 25 %) beurteilt wird, so wird die Jahresprämie um 30 % gekürzt.

- Tritt innerhalb des Vertrags- und Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und derselben Förderungsverpflichtung auf, so wird die Sanktion ab dem zweiten Verstoß um eine Stufe erhöht und beim dritten Mal um zwei Stufen erhöht etc. („Förderungsverpflichtungskumulation“). Bei Förderungsverpflichtungen, bei denen je nach Schwere des Verstoßes mehrere Sanktionsstufen bestehen, ist die höhere Sanktionsstufe für die Beurteilung heranzuziehen. Die Obergrenze der Sanktion im Verpflichtungs- und Vertragsjahr ist jedoch mit 100 % der Jahresprämie begrenzt;

Das bedeutet z.B. wenn im Jahr 2016 bei einer Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit SS 2 (Kürzung um 5 %) bewertet wird und im Jahr 2017 bei der gleichen Förderungsverpflichtung wieder ein Verstoß festgestellt wird, der mit SS 3 (Kürzung um 10 %) bewertet wird, so wird die Jahresprämie im Jahr 2017 um 25 % gekürzt (Erhöhung von SS 3 um eine Stufe auf SS 4).

- Tritt innerhalb des Vertrags- und Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und derselben Förderungsverpflichtung auf und ist die zweite Beurteilung SS 5 (Kürzung um 50 %), so erhöht sich die Kürzung der Jahresprämie auf 100 %.

Das bedeutet z.B. wenn im Jahr 2016 bei einer Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit SS 4 (Kürzung um 25 %) bewertet wird und im Jahr 2017 bei der gleichen Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit SS 5 (Kürzung um 50 %) bewertet wird, so wird die Jahresprämie im Jahr 2017 um 100 % gekürzt.

- Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß, aber nicht bei derselben Förderungsverpflichtung auf, so wird die ausgesprochene Sanktion nicht erhöht;
- Die Kürzung auf Grund der Kumulation von Verstößen kann max. 100 % der Jahresprämie des betroffenen Jahres erreichen;
- Wird im Vertrags- und Verpflichtungszeitraum zwei Mal eine 100%-Kürzung durch Kumulation oder schwerwiegendem Verstoß vergeben, erfolgen der Ausschluss aus der Maßnahme für die betroffene (beantragte) Teichanlage und die Rückforderung bis Vertrags- und Verpflichtungsbeginn;

=====